

Schutzkonzept nach dem §8a SGB VIII

Aufgrund dieses Schutzkonzepts gewähren wir den Kindern einen sicheren Ort in unserer KiTa.

Um unserem Schutzkonzept zum Wohle des Kindes gerecht zu werden, müssen wir genau hinsehen und die Beobachtungen dokumentieren. Bei gewichtigen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung, sind wir gemäß § 8 a SGB VIII verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und bei Bedarf eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

Die Eltern sind in die Gespräche einzubeziehen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Um eine mögliche Gefährdung für das Kind abzuwenden, werden den Eltern geeignete Hilfen angeboten und auf deren Inanspruchnahme hingewirkt. Sollten die erforderlichen Hilfen von den Eltern abgelehnt werden oder die Hilfen nicht ausreichen, um die bestehende Gefährdung für das Kind abzuwenden, erfolgt eine Mitteilung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Da auch durch Mitarbeiterinnen das Kindeswohl gefährdet sein kann, lässt der Träger sich bei der Einstellung der Mitarbeiterinnen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ausstellen, das alle 5 Jahre erneuert wird.

Zudem unterschreiben alle Mitarbeiterinnen eine Selbstverpflichtung, dass sich das Wirken in der Kindertagesstätte am Grundgesetz orientiert und das Menschenbild von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt ist.

Für uns heißt Prävention auch, dass Erwachsene für die Rechte der Kinder eintreten und Mädchen und Jungen darin unterstützen, dies auch selbst zu tun. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung nimmt einen zentralen Stellenwert in unserer Bildungsarbeit ein. Die Stärkung der kindlichen Persönlichkeit ist ein wichtiges Leitziel. Zudem werden Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen altersgerecht beteiligt (siehe Partizipation). Wir legen großen Wert darauf, die Sorgen und Nöte der Kinder ernst zu nehmen. Wir stehen mit den Eltern im regen Austausch, tragen Konflikte in angemessenem Rahmen aus und stehen bei auftretenden Problemen den Eltern zum Gespräch zur Verfügung.

Mögliche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung sind den Mitarbeiterinnen bekannt, deshalb wird auf die folgenden vier Punkte besonders geachtet:

1. Auf das soziale Verhalten
2. Auf ein auffällig sexualisiertes Verhalten
3. Auf das körperliche Erscheinungsbild
4. Auf die Kleidung des Kindes

Wir unterliegen der Schweigepflicht!

Die Weitergabe von Daten oder Informationen ist ohne Einwilligung der Eltern nicht zulässig. Sollte jedoch der begründete Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, werden wir zu Erfüllung des Schutzauftrages auch ohne Mitwirkung der Eltern das Jugendamt einschalten (§§ 61 ff SGB VIII). Über die Meldung werden wir die Eltern informieren.

Ein Handlungsleitfaden zur Vorgehensweise im Falle eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung wurde zusammen mit dem Träger erarbeitet und steht dem Personal zur Verfügung. Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für dieses Thema zu sensibilisieren, finden Fortbildungen und jährliche Teambesprechungen statt.

Unsere Kindertagesstätte ist mit folgenden Diensten und Einrichtungen vernetzt:

- Erziehungsberatung
- Familienstützpunkt Burgau
- Koordinierende Kinderschutzstelle
- Kinderärzte
- Interdisziplinäre Frühförderstellen
- Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Polizei

Literaturempfehlung zum Thema:

Mutig fragen – besonnen handeln

Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen.

Diese ist kostenfrei erhältlich beim:

Bundesministerium für Familie/Soziales und Jugend

Email-Adresse: publikationen@bundesregierung.de

Stand: 01.05.2019	Verbindlich ab: 01.05.2019	
-------------------	----------------------------	--